

Anthroposophen gegen Anthroposophen **OBERGERICHT / *Vor Gericht haben Anthroposophen einen Streit gegen den Vorstand ihrer eigenen Gesellschaft fortgeführt.***

SOLOTHURN. Für Aussenstehende war auch nach einem langen Verhandlungstag vor dem Solothurner Obergericht nicht wirklich klar, weshalb da verschiedene anthroposophische Gruppierungen miteinander in Streit standen und dafür mehrere hunderttausend Franken aufwendeten; allein die bisherigen Gerichtskosten aus zwei Gerichtsinstanzen dürften gegen 100000 Franken betragen, die Anwaltskosten werden auf ein Mehrfaches veranschlagt.

Bei der Streiterei geht es letztlich um eine rein formale Frage. Nach Ansicht des Vorstandes der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» (AAG) existiere eine Gesellschaft mit zwei Vereinen. Neben dem Verein «Johannes Bauverein», der 1913 für den Bau des Goetheanums in Dornach gegründet und später in die AAG überführt wurde, existiere der Verein «Weihnachtstagung» (WTG), der im Dezember 1923 in Dornach gegründet wurde. An der Generalversammlung im Jahre 2002 fusionierte der Vorstand diese beiden Vereine zu einer Gesellschaft. Mit der Begründung, es habe immer nur eine Gesellschaft gegeben, reichten darauf zwei Gruppierungen der AAG eine Feststellungsklage beim Amtsgericht Dorneck-Thierstein ein.

Das Amtsgericht als erste Gerichtsinstanz gab den Klägern Recht, wodurch die Fusion, aber auch eine Statutenänderung, welche das Mitbestimmungsrecht der Anthroposophen eingeschränkt hätte, nichtig wurde. Gegen dieses Urteil hat der Vorstand der AAG an das Obergericht appelliert.

Der Anwalt des Vorstandes betonte, es habe zuerst den «Johannes Bauverein» gegeben, der sich um administrative und verwalterische Aspekte gekümmert habe. Der zweite Verein, WTG, sei an der Weihnachtstagung gegründet worden und befasste sich mit «ideellen und spirituellen» Belangen der Anthroposophie.

Ohne Vorstand existiert kein Verein

Die Opponenten unter den Anthroposophen sehen das anders. Sie stellen sich auf den Standpunkt, dass mit der Weihnachtstagung 1923 alle Vereine in der AAG aufgegangen seien. Den Verein WTG gebe es gar nicht, er habe weder Mitglieder noch ein bestelltes Organ (Vorstand). Dies aber, so die Meinung der Kläger, sei Bedingung, um überhaupt als Verein existieren zu können. Diese Auffassung teilte auch die erste Gerichtsinstanz.

Dass es bei der ganzen Auseinandersetzung hintergründig um ethische und Machtfragen geht, wurde von den zahlreichen Zuschauern am Prozesstag mehrmals betont. Mit dem Urteil des Obergerichts, das in etwa einem Monat zu erwarten ist, dürfte der Streit vermutlich nicht beendet sei: Der vor Amtsgericht unterlegene Vorstand schliesst einen Weiterzug an Bundesgericht nicht aus. (duc)